

RS OGH 2002/12/13 1Ob183/02x, 10Ob35/04a, 6Ob145/13m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.12.2002

Norm

ABGB §140 Ba

FamLAG §12a

Rechtssatz

Die Familienbeihilfe darf nicht zur Gänze für die steuerrechtlich gebotene Kürzung des Geldunterhalts herangezogen werden, sondern muss in einem noch angemessenen Ausmaß weiterhin als Betreuungshilfe dienen. Das erfordert die Einziehung einer Begrenzung, bis zu der die Familienbeihilfe als Kürzungsfaktor für den Geldunterhalt verwendet werden darf. Bei einem Anteil der Familienbeihilfe von rund 20% als Betreuungshilfe wird das erörterte angemessene Ausmaß noch nicht unterschritten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 183/02x
Entscheidungstext OGH 13.12.2002 1 Ob 183/02x
- 10 Ob 35/04a
Entscheidungstext OGH 21.06.2004 10 Ob 35/04a
nur: Die Familienbeihilfe darf nicht zur Gänze für die steuerrechtlich gebotene Kürzung des Geldunterhalts herangezogen werden, sondern muss in einem noch angemessenen Ausmaß weiterhin als Betreuungshilfe dienen. (T1)
- 6 Ob 145/13m
Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 145/13m
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117201

Im RIS seit

12.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at